

Karolina Kęsicka

Unbestimmte Rechtsbegriffe und Äquivalenzfrage : ein Fall für den Übersetzer

Studia Germanica Gedanensia 29, 124-137

2013

Artykuł został opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

Gdańsk 2013, Nr. 29

Karolina Kęszicka
Universität Poznań

Unbestimmte Rechtsbegriffe und Äquivalenzfrage – ein Fall für den Übersetzer

Vague legal concepts and equivalence questions – a problematic case for translator – The paper tries to outline the characteristics of vague legal concepts and the problem of their translation. It describes the reasons for semantic indeterminacy in technical terminology, with particular focus on the language of the law. On that basis, the author presents examples of vague legal concepts and terms in the German and Polish legal system and proposes ways to handle translation problems with the assistance of legal interpretation and comparativ law.

Key words: vague legal concepts and terms, equivalence, legal translation, comparativ law

Niedookreślone pojęcia prawne a kwestia ekwiwalencji – przypadek problematyczny dla tłumacza – Artykuł stanowi teoretyczne spojrzenie na problem przekładu niedookreślonych pojęć prawnych i na przykładach takich pojęć i zwrotów obecnych w niemieckim i polskim porządku prawnym charakteryzuje główne trudności, z jakimi zmagać się musi tłumacz dokonując ich przekładu. W toku rozważań wskazuje się ponadto na przyczyny i formy niedookreśloności semantycznej terminologii fachowej, zwłaszcza terminologii języka prawnego, z uwzględnieniem typologii pojęć prawnych nieostrych.

Słowa kluczowe: pojęcie niedookreślone, ekwiwalencja, tłumaczenie prawnicze, komparatystyka prawnicza

Die juristische Fachsprache bewegt sich im Bereich der Gemeinsprache, der sie Wortformen entlehnt, die sie dann oftmals in veränderten Bedeutungen verwendet, indem sie die gemeinsprachlichen Ausdrücke terminologisch neu festlegt. Rechtstermini weisen ontologisch u.a. folgende artspezifische Merkmale auf: Ihr Anwendungsbereich ist disziplinbezogen eingeschränkt, ihre Funktion besteht in der Benennung der Begriffe sowie in der Identifizierung der Begriffe durch die distinktive Abgrenzung zu anderen Begriffen (vgl. GAJDA 1976:15–27). Ihre fachspezifische Semantik, die bewirkt, dass sie dem durchschnittlichen Sprachuser – dem Nicht-Spezialisten – als hermetisch erscheinen, erweist sich umso problematischer für den Übersetzer, der neben der Sprach- auch Sachkompetenz in dem Fachgebiet aufweisen muss, dass er aufgrund der sprachlichen und kulturellen Distanz nur extern betrachten kann.

Der vorliegende Beitrag setzt sich zum Ziel, die Komplexität der Rechtsterminologie im Hinblick auf die sich daraus ergebenden Übersetzungsprobleme am Beispiel der deutschen und polnischen unbestimmten Rechtsbegriffe aufzuzeigen. Das Hauptanliegen wird dabei zunächst in der Erörterung der Gründe für die semantische Unbestimmtheit der Rechtssprache und anschließend in der genaueren Betrachtung diverser Typen

von unbestimmten Rechtsbegriffen vom Standpunkt der Übersetzungspraxis bestehen. Rechtsvergleichend werden dann beispielhafte Generalklauseln, Ermessens- bzw. normative Rechtsbegriffe auf die Wahrung semantischer Äquivalenz in der Übersetzung und Adäquatheit des Translats hin analysiert.

Mit dem Phänomen der semantischen Unbestimmtheit setzen sich neben der Sprachphilosophie auch die Fachsprachenforschung und im Kontext der im Beitrag thematisierten Fachlexik die Rechtsphilosophie auseinander. In der Fachsprachenforschung wird insbesondere die Pinkalsche Differenzierung des Unbestimmtheitsphänomens in der Sprache (PINKAL 1980, 1985) aufgegriffen. Daher scheint es geboten, zur Problematisierung der rechtssprachlichen Unbestimmtheit kurz auf die Auffassung des Vagheitsbegriffs von PINKAL einzugehen.

Bei den Untersuchungen semantischer Unbestimmtheit wird von PINKAL grundsätzlich zwischen Vagheit und Mehrdeutigkeit unterschieden (vgl. PINKAL 1980:11–23 und 1985:61–92). Die Vagheit kann wiederum die Form der Porosität, der Randbereichunschärfe, der Inexaktheit und der ein- oder mehrdimensionalen Relativität annehmen, die Mehrdeutigkeit hingegen die Form der Homonymie, der Polysemie, der syntaktischen Ambiguität, der referentiellen Vieldeutigkeit, der elliptischen Vieldeutigkeit und der metaphorischen Doppeldeutigkeit. Für die Abgrenzung von Vagheit und Mehrdeutigkeit ist der kommunikative Aspekt von besonderer Relevanz (vgl. PINKAL 1980:10). Im Gegensatz zu mehrdeutigen Ausdrücken, die der Präzisierung des Sinnes durch den Äußerungs- und sprachlichen Kontext oder expliziter Präzisierungen bedürfen, müssen vage Ausdrücke die Kommunikation nicht unbedingt stören, auch wenn sie nicht präzisiert werden.

Als porös gelten nach PINKAL Ausdrücke, die nicht für alle denkbaren Äußerungssituationen, sondern nur für die aktuell relevanten Dimensionen spezifiziert sind (vgl. PINKAL 1980:14–15). Bei in ihrer Exaktheit relativen Ausdrücken erfolgt eine Präzisierung des Geltungsbereichs nur relativ zu einer bestimmten Äußerungssituation (vgl. PINKAL 1980:15–18). Die Unbestimmtheit der randbereichunschärfer Ausdrücke wird „auf einen Randbereich zwischen eindeutigem Zutreffen und eindeutigem nicht Zutreffen beschränkt“ (PINKAL 1980:18). Bei den inexakten Ausdrücken schließlich ist bemerkbar, dass sie „scheinbar Anspruch auf Exaktheit erheben, tatsächlich aber im normalsprachlichen Diskurs unpräzise verwendet werden“ (PINKAL 1980:19).

Die Rechtssprache weist wie andere Fachsprachen Merkmale der semantischen Mehrdeutigkeit auf. Von einer ausführlicheren Schilderung dieses Phänomens in Anlehnung an die Pinkalsche Klassifizierung wird allerdings abgesehen, da sich das Forschungsmaterial des Beitrags allein auf die Untersuchung von Rechtsbegriffen beschränkt, die sich durch ihre Unbestimmtheit und weniger durch Mehrdeutigkeit kennzeichnen.

Bevor auf die Klassifikation der Rechtsbegriffe eingegangen wird, verschaffen wir zum Zwecke definitorischer Exaktheit einen Überblick über die Relation zwischen Begriff, Terminus (Fachwort) und Definition aus der Sicht der Sprach- und Rechtswissenschaft. Laut Konzeption von WÜSTER sind Begriffe grundlegende Bausteine der kognitiven Tätigkeit des Menschen:

„Begriff ist das Gemeinsame, das Menschen an einer Mehrheit von Gegenständen feststellen und als Mittel des gedanklichen Ordners („Begreifens“) und darum auch zur Verständigung verwenden“ (WÜSTER zit. nach SANDRINI 1996:24)

Dem Begriff als einer Denkeinheit wird der Terminus als seine sprachliche Konkretisierung (Benennung/Benennungseinheit) entgegengesetzt. Die Spezifik der Rechtsbegriffe besteht darin, dass sie einen kontextfreien, in der abstrakten Norm beschriebenen Begriffsinhalt besitzen, der erst auf dem Wege der Subsumtion des jeweiligen Sachverhalts und der Auslegung der Norm konkretisiert wird:

„Auslegung ist die nähere Erklärung des Inhalts eines Begriffs durch andere Begriffe. Jede Auslegung dient der Konkretisierung des auszulegenden Begriffs. [...] Das Ergebnis der Auslegung wird in der Regel zu einer Definition des Begriffs zusammengefasst.“ (KIENAPEL 1991:1)

Eine Abhilfe bei der Interpretation der Rechtsbegriffe können Legaldefinitionen (Definitionen des Gesetzgebers) leisten. Ihre Zweckbestimmung besteht laut ZIELIŃSKI u.a. darin, dass ihre Einführung die lexikographische Mehrdeutigkeit der Ausdrücke aus der Gemeinsprache, deren sich der Gesetzgeber bedienen muss, tilgen lasse (vgl. ZIELIŃSKI 2012:199). Legaldefinitionen erlauben es, neben der Tilgung der sprachlichen Mehrdeutigkeit auch die Unbestimmtheit eines Ausdrucks aufzulösen, indem der Gesetzgeber in der Definition den Umfang eines Terminus genau bestimmt. Er kann auch absichtlich die Unbestimmtheit eines Terminus nur teilweise tilgen. In diesem Falle können die in der Definition verwendeten Ausdrücke auch unbestimmt bleiben, aber weniger unbestimmt als die definierte Benennung (vgl. ZIELIŃSKI 2012:200).

Unter mehreren Merkmalen, die den Terminus (das Fachwort) kennzeichnen, wie

„Fachbezogenheit, nominative Funktion, Exaktheit, Eindeutigkeit, Eineindeutigkeit, Begrifflichkeit, Systematizität, stilistische Neutralität, Ausdrucksökonomie, Kontextunabhängigkeit, Begrenztheit der Verbreitungssphäre und die damit verbundene fehlende Allgemeinverständlichkeit“ (SIEWERT 2010:56)¹

erweisen sich rechtsterminologisch bezogen die Merkmale der Exaktheit, Eindeutigkeit bzw. Eineindeutigkeit und der fehlenden Allgemein-verständlichkeit als besonders problematisch. Unter Exaktheit wird nämlich das Streben nach der möglichen Präzisierung der Bedeutung und der Abgrenzung des Fachwortes gegenüber anderen Termini verstanden, das durch den Gesetzgeber in vielen Fällen auch bezweckt wird, aber gerade bei unbestimmten Rechtsbegriffen nicht intendiert wird. Auch die Eindeutigkeit bzw. Eineindeutigkeit wird in der Rechtssprache (gewollt oder ungewollt) nicht erzielt, indem sich die Rechtstermini beispielsweise auf mehr als einen fachlichen Sachverhalt oder Begriff beziehen oder der Begriff durch mehrere Fachwörter bezeichnet wird. Als problematisch erweist sich schließlich das Fehlen der Allgemeinverständlichkeit der Termini. Man geht davon aus, dass die Fachwörter in erster Linie der fachlichen Kommunikation dienen und daher für den Nichtspezialisten unverständlich sein können. Diese Schlussfolgerung trifft auch auf

¹ Zur Charakterisierung der Fachwörter siehe auch u.a. bei SEIBICKE (1959:53), GAJDA (1990:39), GRU-CZA (1991:32–34), JAHR (1993:18), REINART (1993:14).

die juristische Terminologie zu. Wir sollten aber nicht vergessen, dass die Gesetzestexte selbstverständlich durch Fachleute verfasst, aber an den Bürger adressiert werden. Um ihrer erfolgreichen Zweckerfüllung willen darf man bei ihrer Verfassung das Kriterium der Allgemeinverständlichkeit nicht außer Acht lassen.²

Unbestimmte Rechtsbegriffe – eine Typologie

Die gesetzgeberische Praxis zielt darauf ab, dass die Anwendung einer Norm ein Resultat bringt, das durch die Festlegung dieser Norm intendiert war. Um dies zu erreichen, muss der Gesetzgeber für einen entsprechenden Präzisionsgrad der Vorschriften sorgen, in denen die Normen zum Ausdruck gebracht werden. Das Bemühen um Präzision erzwingt allerdings die Flexibilität des Gesetzgebers, damit die Anwendung der abstrakten Rechtsnorm möglichst viele potenzielle Situationen implizieren kann. Zur Erfüllung der genannten pragmatischen Ziele ist das Einsetzen sowohl bestimmter als auch unbestimmter Rechtsbegriffe und Ausdrücke ein Muss. Diese Notwendigkeit spiegelt sich in der Klassifikation der Rechtsbegriffe wider. In der Rechtswissenschaft wird grundsätzlich zwischen natürlichen Begriffen, bestimmten Rechtsbegriffen, unbestimmten Rechtsbegriffen und rechtswissenschaftlichen Begriffen unterschieden (vgl. MÜLLER-TOCHTERMANN 1959:87–89). Zu **natürlichen** Begriffen zählen die der Gemeinsprache entlehnten Ausdrücke (wie z.B. Sache), deren Semantik und Anwendungsbereich (durch ihre Erweiterung bzw. Einschränkung) gewissermaßen verändert werden. Ihre Bedeutung ist jeweils aus dem Kontext, in welchen der Gesetzgeber sie in einer Norm einbettet, abzulesen.

Das lexikalische Entlehnen aus der Gemeinsprache erfolgt auch bei **bestimmten** Rechtsbegriffen, deren Bestimmtheit sich auf die Präzisierung der Bedeutung durch Definition des Begriffs stützt. Wie SIEWERT bemerkt „[werden] in der Definition diejenigen Elemente der gemeinsprachlichen Bedeutung dieser Ausdrücke hervorgehoben, die rechtserheblich sind“ (SIEWERT 2010:71). Die Änderung der gemeinsprachlichen Bedeutung zugunsten der fachsprachlichen, die in der Neudefinierung des Begriffs zur Geltung kommt, kann von der Einengung der ursprünglichen Bedeutung, über ihre Erweiterung bis zur totalen Losbindung an die Gemeinsprache reichen. **Rechtswissenschaftliche** Begriffe werden als Neubildungen aus der Zusammensetzung gemeinsprachlicher Wörter gebildet, durch Definitionen bestimmt und haben aufgrund ihrer Entstehungsnatur nur für die Fachsprache ihre Gültigkeit.

Zuletzt ist die für den Beitrag aufschlussreichste Kategorie der Rechtsbegriffe zu erwähnen, und zwar die Kategorie der **unbestimmten** Rechtsbegriffe. Ihr Bestehen ist auf das Bedürfnis zurückzuführen, den Rechtssubjekten eine gewisse Entscheidungsfreiheit (poln. 'łuz decyzyjny') überlassen zu können. Die Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe bleibt also mit Absicht unscharf, damit der Rechtsanwender ihre Bedeutung jeweils nach eigenem

² Der nicht fachspezialisierte Adressat der Rechtsterminologie stellt übrigens einen Grund dar, warum die Existenz der Rechtssprache als einer Fachsprache selbst von Juristen bestritten wird (vgl. z.B. KIRCHOFF 1987:5–6).

Ermessen konkretisieren kann. Die Überlassung der Entscheidungsfreiheit unterliegt natürlich einer Einschränkung, die sich aus der Notwendigkeit ergibt, sich innerhalb der Grenzen der Unschärfe des unbestimmten Begriffs zu bewegen. Für den Übersetzer resultiert daraus die Schwierigkeit, ein solches zielsprachliche Äquivalent zu wählen, das es ermöglicht, die Unbestimmtheit des jeweiligen Begriffs als seine Determinante zu bewahren und die Bedeutung nicht zu überkonkretisieren. Eine weitere Schwierigkeit ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass unbestimmte Rechtsbegriffe nicht einen Referenzbezug auf konkrete Gegenstände der Lebenswirklichkeit aufweisen, sondern in ihnen kommt vielmehr das Kriterium der Wertung einer abstrakten Kategorie zum Tragen. Sie vermitteln beispielsweise die Bewertung einer Situation, die Bewertung des Verhaltens eines Normadressaten oder die Einschätzung der Intensität einer Erscheinung. Wegen der Offenheit ihrer Merkmale und des breiten Interpretationsspielraums bedürfen unbestimmte Rechtsbegriffe der Auslegung, die sich meistens nicht allein auf die grammatische Auslegung beschränken lässt und auf das Fachwissen und Kompetenzen zurückgreift, die dem Übersetzer ohne juristische Ausbildung fehlen können.

Zur Gruppe der Begriffe (Ausdrücke), die sich durch semantische Unbestimmtheit kennzeichnen, gehören u.a. Generalklauseln, Ermessensbegriffe und wertausfüllungsbedürftige Rechtsbegriffe (vgl. dazu ENGISCH 1983:188–235).

Generalklauseln

Generalklauseln ermöglichen es dem Rechtsanwender auf Grundlage der außerrechtlichen Kriterien, die in der Rechtsvorschrift bestimmt werden, zu entscheiden. Ihre Hauptfunktion besteht daher darin, dass die rechtlichen Inhalte für Werte und Wertungen geöffnet werden, die nicht dem Recht angehören, sondern in dem Gesellschaftsleben etabliert sind und von der Gesellschaft allgemein akzeptiert werden. Eine Wertung, die in einer Generalklausel enthalten ist, wird durch Ausdrücke vermittelt, die außerhalb des Gesetzes-/Rechtstextes existieren, mithilfe deren die Gesellschaft die Bewertung verbalisiert. Sie ist also nicht auf das individuelle Empfinden des Rechtsanwenders, seine Akzeptanz oder Nichtakzeptanz des eingeschätzten Sachverhalts bezogen.³ Hier einige Beispiele aus dem deutschen und polnischen Zivilrecht:

(1) „zasady współżycia społecznego” (kc 2000:4)	(1) a „Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens“ (poln. ZGB 2005:4)
(2) „Treu und Glauben“ (BGB 2002:84)	(2) a „dobra wiara“ (KILIAN 1996:595)
(3) „Verkehrssitte“ (BGB 2002:84)	(3) a „zasady obowiązujące w określonych kręgach“ (KILIAN 1996:651) (3) b „zwyczaj obrotu prawnego” (KILIAN 1996:595)
(4) „gute Sitten” (BGB 2002:82)	(4) a „dobre obyczaje” (KILIAN 1996:548)

³ Mehr zu Generalklauseln u.a. bei LESZCZYŃSKI (1986), ZIELIŃSKI (2012:181–184), PIŠZKO (2001:221).

Betrachten wir nun näher die einzelnen Beispiele im Hinblick auf ihre Bedeutung, Anwendung und mithilfe der funktionalen Rechtsvergleichung auf den begrifflichen Äquivalenzgrad.

Die Klausel „zasady współzycia społecznego” greift auf die in der Kultur des jeweiligen Landes gesellschaftlich anerkannten Werte zurück und dient als Kriterium für die Bewertung dessen, was nach Ansicht der Gesellschaft akzeptabel oder nicht akzeptabel ist. Sie beinhaltet des Weiteren die Moralprinzipien und Sitten, die sich auf das Verhalten der Menschen den Anderen gegenüber beziehen. In den Rechtsvorschriften erfüllt dieser Ausdruck kontextabhängig unterschiedliche Funktion, z.B. 1) eines Mittels zum Abwenden der Rechtsfolgen, die die axiologische Kohärenz der Rechtsordnung beeinträchtigen würden; oder 2) eines Elements, das der inhaltlichen Präzisierung einzelner Rechtsinstitute oder bestimmter Rechtsverhältnisse dient. In der Übersetzung der Klausel wird das Verfahren der wörtlichen Übersetzung verwendet, was durch die fehlende begriffliche Äquivalenz im deutschen Zivilrecht begründet werden kann, wobei zu bemerken ist, dass die Interpretation der Klausel sich mit der Änderung des wirtschaftlichen und politischen Systems in Polen nach 1989 wandelt und je nach dem Gebrauchskontext eine partielle Äquivalenz mit einigen deutschen Generalklauseln, wie gute Sitten (poln. ‘dobre obyczaje’) oder Treu und Glauben (poln. ‘dobra wiara’) aufweisen kann.⁴ Der Grundsatz von Treu und Glauben verpflichtet nämlich, ähnlich wie die polnische Generalklausel, zur Rücksichtnahme auf die Interessen Anderer und zum redlichen Verhalten im Rechtsverkehr. Eine Ähnlichkeit in der Interpretation beider Klauseln ist wenigstens am Beispiel der Vorschriften zu bemerken, die die Erbringung der schuldrechtlichen Leistungen regeln (vgl. Art. 354 kc und § 242 BGB). Diese Vorschriften verpflichten den Schuldner dazu, die Leistung unter Beachtung der Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens bzw. des Grundsatzes von Treu und Glauben zu bewirken. Interessanterweise verweist selbst der Übersetzer auf eine ähnliche Kontexteinbettung der Grundsätze, indem er in Ergänzung zum Art. 354 eine Anmerkung in Form eines Zwischentitels „Treu und Glauben“ (poln. ZGB 2005:65) angibt. Die deutsche Vorschrift beinhaltet darüber hinaus einen Rekurs auf eine weitere Generalklausel, und zwar den Ausdruck der Verkehrssitte. Einen kontextuell vergleichbaren Wortlaut hat auch Art. 354 kc, der neben den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens „ustalone zwyczaje“ (dt. „bestimmte Gebräuche“ poln. ZGB 2005:65) als Kriterium nennt. Wie HEIDENHAIN bemerkt, könne der analog gebrauchte polnische Ausdruck „ustalone zwyczaje“ (kc 2000:63) den Verkehrssitten im Sinne von Handelsgebräuchen entsprechen (vgl. HEIDENHAIN 2000:58). Der Übersetzer des polnischen ZGB entscheidet sich allerdings nicht für Analogieverwendung und bedient sich eher einer verallgemeinernden Formulierung. Bezüglich des deutschen Ausdrucks der Verkehrssitten wird bei der Übersetzung ins Polnische auch auf den Gebrauch des funktionalen Äquivalents verzichtet. Die von KILIAN vorgeschlagenen deutschen Lexemvarianten variieren zwischen einer relativ freien Übersetzung mit ziemlich hohem Verallgemeinerungsgrad (3a) und einer wörtlichen Übersetzung (3b), die es m.E. besonders dem Laien erleichtert, den juristischen Kontext des

⁴ Eine aufschlussreiche rechtsvergleichende Analyse der Generalklausel stellt u.a. HEIDENHAIN (2000:57–59) dar.

Ausdrucks abzulesen. Dank der Anwendung einer Amplifikation (dt. ‚die Sitten im Rechtsverkehr‘) wird ein höherer Explikationsgrad erreicht, als es im ersten Vorschlag (dt. ‚die in bestimmten Kreisen geltenden Grundsätze‘) der Fall ist, der eigentlich auch den außerjuristischen Anwendungskontext zu suggerieren vermag.

Die Generalklausel der „guten Sitten“ findet in vielen Rechtsgebieten Anwendung und wird als „das Anstands- und Gerechtigkeitsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“⁵ verstanden. Gemeint ist damit eine in der Gesellschaft geltende Rechts- und Sozialmoral. Das nähere Definieren des Begriffs erfolgt im Einzelfall durch wertende Konkretisierungen. So wird beispielsweise ein Rechtsgeschäft sittenwidrig, wenn sein Inhalt missbilligt wird (vgl. § 138 Abs. 1 BGB). Bei Verträgen ist nicht nur ihr Inhalt nach Werteordnung im gesellschaftlichen Kontext zu verifizieren, sondern es können sogar ihr Zweck, die Beweggründe oder Gesamtcharakter des Geschäfts als Verstoß gegen die guten Sitten betrachtet werden. Bei der Auswahl des funktionalen Äquivalents entscheidet sich KILIAN für eine Wortwörtlichkeit, deren Gebrauch eine lexikalische und semantische Äquivalenzbeziehung mit dem polnischen Begriff *dobre obyczaje* herstellen lässt. Nach polnischem Recht wird das Verstehen der Klausel auch mit den Kriterien der Moral, darunter der Rechtsmoral, und Redlichkeit verknüpft. Semantisch decken sich ferner die Auffassungen der polnischen und deutschen Klausel im Bereich des Wettbewerbsrechts, wo die guten Sitten mit dem Paradigma lauterer Wettbewerbs als dem wirtschaftlichen Kriterium korreliert werden. Der wertende Aspekt der guten Sitten wird dann kontextuell weniger auf die Moralansichten des Durchschnittsmenschen, sondern vielmehr auf die Gewährleistung der Wettbewerbstransparenz ausgerichtet.⁶ Nach dieser Auffassung handelt es sich also um Verhaltensnormen im Geschäftsverkehr. Aufgrund dieser Analogien lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass beide Begriffe einen hohen Äquivalenzgrad aufweisen, wobei gleichzeitig einzuräumen ist, dass wegen der Beschaffenheit jeder Generalklausel, einen unscharfen und dynamischen Begriff zu bewahren, ihre vollständige begriffliche Äquivalenz immer etwas diskutabel sein wird.

Ermessens- und wertausfüllungsbedürftige Begriffe

Zur Gruppe unbestimmter Rechtsbegriffe gehören neben den Generalklauseln auch Ermessensbegriffe und wertausfüllungsbedürftige (normative) Rechtsbegriffe. Ermessensbegriffe bringen das Kriterium der Wertung einer Situation, der Verhaltensweisen eines Normadressaten oder beispielsweise des Intensitätsgrads einer Erscheinung zum Ausdruck, auf welche die Normanwendung bzw. -Bildung zutrifft. Diese Fachausdrücke beinhalten jeweils die Schilderung eines Sachverhalts mittels der Fakten, die das Vorliegen des gegebenen Sachverhalts bestätigen lassen, und ein Wertungselement, das eine Art der Einstufung des Sachverhalts ausdrückt (z.B. wichtig, entsprechend, angemessen usw.). Gerade dieses Element verweist auf die Notwendigkeit der Einschätzung des Grades oder der Intensität, wobei die

⁵ Stichwort *gute Sitten* unter <http://juristisches-lexikon.ra-kdk.de/eintrag/Gute+Sitten.html> [Zugriff am 23.03.2013].

⁶ Auf eine analoge Anwendung und Interpretation der Klausel verweist u.a. ŻURAWIK (2009:41–42).

Einschätzung von Fall zu Fall unterschiedlich ausfällt. Die Ermessensbegriffe rekurrieren dabei nicht wie Generalklauseln auf die in der Gesellschaft gebilligten Wertungssysteme, sondern schätzen Situationen und Sachverhalte lediglich im Hinblick auf ihre Intensität oder Angemessenheit.⁷ Wertausfüllungsbedürftige Ausdrücke drücken hingegen den Anwendungsbereich einer Norm oder ihre Disposition aus. Sie greifen also nicht auf die individuelle Einschätzung zurück, sondern auf allgemeine oder rechtlich determinierte Werthaltungen.

Sprachlich gesehen sind Ermessensbegriffe und normative Begriffe aufgrund ihrer Spezifik durch das zwangsläufige Auftreten vieler Adjektive gekennzeichnet, die Wertung ausdrücken lassen. Hier einige Beispiele dafür:

(1) „grober Undank“ (BGB 2002:166)	(1) a „rażąca niewdzięczność“ (KILIAN 1996:281) (1) b „rażąca niewdzięczność (art. 898 KC)“ (BANASZAK 2005:312)
(2) „nach billigem Ermessen“ (BGB 2002:123)	(2) a „zgodnie ze słuszną oceną“ (KILIAN 1996:134) (2) b „według zasady słuszności“ (KOZIEJA-DACHTERSKA 2006:181) (2) c „(§ 315 f. BGB) uznanie wykonywane zgodnie z zasadami słuszności“ (BANASZAK 2005:249) (2) d „uznanie/ocena według zasad słuszności“ (KILIAN 1996:210)
(3) „unzumutbare Härte“ (BGB 2002:370)	(3) a „niesprawiedliwość, której znoszenia przez dany podmiot nie można oczekiwać“ (BANASZAK 2005:324) (3) b „trudność, której znoszenia nie należy wymagać“ (BANASZAK 2005:607) (3) c „rażąca dolegliwość, której znoszenie nie może być wymagane“ (KILIAN 2009:347) (3) d „za daleko idąca rażąca dolegliwość“ (KILIAN 2009:687)
(4) „ehrloser Lebenswandel“ (BGB 2002:517)	(4) a „niegodny tryb życia“ (KILIAN 2009:438)
(5) „rażące pokrzywdzenie“ (kc 2000:6)	(5) a „erhebliche Nachteile“ (poln. ZGB 2005:5) (5) b „(por. Art. 14 § 2 KC) erhebliche Benachteiligung“ (BANASZAK 2008:367)
(6) ordentlicher Kaufmann (§ 347 HGB) ⁸	(6) a „kupiec rzetelny“ (KILIAN 2009:520) (6) b „kupiec w rozumieniu art. 2 pol. k.h.“ (SKIBICKI 1990:316)

Im Beispiel (1) bedient sich der Gesetzgeber des Adjektivs „grob“ zur Einschätzung des *Modus Operandi* des Beschenkten (vgl. § 530 BGB), der als Grundlage für Widerruf der Schenkung angesehen werden kann. Dieses Adjektiv wird neben dem Zivilrecht auch im strafrechtlichen Kontext gebraucht, jeweils im Sinne einer schwerwiegenden Verletzung

⁷ Mehr zu Ermessensbegriffen u.a. bei ZIELIŃSKI (2012:181–185).

⁸ Der vollständige Text unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/hgb/abrufbar> [Zugriff am 10.04.2013].

einer Verhaltens- oder Rechtsnorm. Aus dem indefiniten Charakter des Ausdrucks „grob“ lässt sich allerdings nicht genau bestimmen, wo die Grenze zwischen einer akzeptablen und unakzeptablen Verhaltensweise gezogen wird. Um die semantische Unschärfe des Ausdrucks wiederzugeben, wird in den Fachwörterbüchern mit Sicherheit aufgrund der begrifflichen Symmetrie eine Substitution in Form des Adjektivs „rażący“ verwendet. In der polnischen Sprache wird mit diesem Adjektiv auf eine Erscheinung mit eindeutig negativem Charakter verwiesen, wobei seine semantische Spannweite von ‘offensichtlich’, über ‘unbestritten’, bis ‘gewichtig’ reicht. Kontextbezogen wird der Ausdruck als Ermessensbegriff im Sinne der Gewichtigkeit gebraucht, da unter dem groben Undank eine Situation verstanden wird, in der der Beschenkte sich gegenüber dem Schenker einer schweren Verfehlung schuldig macht, die vom Schenker als äußerst negativ empfunden wird. Damit das Verhalten des Beschenkten als grober Undank bewertet werden kann, muss es entschieden böswillig gekennzeichnet sein und auf die Absicht abzielen, dem Schenker Schaden oder Leid zuzufügen. Analog wird der Ausdruck „rażąca niewdzięczność“ im Art. 898 kc ausgelegt, in dem auf dieselben Umstände des Schenkungswiderrufs hingewiesen wird. In diesem Falle haben wir es daher mit einer vollständigen begrifflichen Äquivalenz zu tun, auf welche in der Übersetzung des poln. ZGB durch Angabe des Zwischentitels „grober Undank“ oder bei BANASZAK durch Verweis auf entsprechende Vorschrift (Beispiel 1b) zurückgegriffen wird (vgl. poln. ZGB 2005:190).

In Bezug auf den Ausdruck „rażące pokrzywdzenie“ (5), bei dem eine ähnliche Kontexteinbettung des bereits erwähnten Adjektivs zu bemerken ist, wird jedoch in den zitierten Übersetzungsvorschlägen (5a und 5b) auf die adjektivische Form ‚grob‘ (z.B. ‚grobe Benachteiligung‘) zugunsten des Adjektivs ‚erheblich‘ verzichtet. Art. 14 § 2 kc, auf den bei BANASZAK verwiesen wird, thematisiert die Frage der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts eines Geschäftsunfähigen und schreibt vor, dass ein Rechtsgeschäft (gemeint ist ein „in kleinen Angelegenheiten des täglichen Lebens geschlossener Vertrag“ poln. ZGB 2005:5) unwirksam sei, wenn es dem Geschäftsunfähigen „erhebliche Nachteile“ (poln. ZGB 2005:5) bringe. Einen Rechtsvergleich ziehend, lässt sich feststellen, dass sich das BGB auch des unscharfen Begriffs der Benachteiligung z.B. im Kontext der Benachteiligung der Vertragspartner (vgl. unangemessene Benachteiligung § 307 BGB 2002:111) bedient. Die Anwendung der lexikalischen Substitution in der Übersetzung kann m.E. einerseits auf eine etwas differenzierte Kontextdeutung der unangemessenen Benachteiligung im deutschen Recht und andererseits auf die Analogie des situativen Kontextgebrauchs des Ausdrucks „erhebliche Gefahr für die Person oder das Vermögen des Geschäftsunfähigen“ (§ 105a BGB 2002:76) zurückgeführt werden. Die Wiedergabe des Ermessenselements durch das Adjektiv „erheblich“ scheint in diesem Zusammenhang eine adäquate Lösung zu sein, weil sie mit erforderlicher Unschärfe und mit Bewahrung entsprechender Gewichtung den Ermessenscharakter des Begriffs hervorheben lässt.

Der Ausdruck „billiges Ermessen“ (2) fußt als eine Lexemvariante auf dem weit verbreiteten Begriff der Billigkeit (engl. equity), der ursprünglich dem römischen Recht entstammte und dann übernational vor allem durch das Common Law in den englischsprachigen Ländern, aber auch durch das kontinentaleuropäische Rechtssystem übernommen wurde. Unter Billigkeit wird die Beurteilung eines Falles nach natürlichem Gerechtigkeitsempfinden

verstanden, die ergänzend zum formalen Recht erfolgt. Ihre Zweckbestimmung ist es, dem Ermessen des Bestimmungsberechtigten einen gewissen Spielraum zu vergönnen. So soll der Richter zwar frei entscheiden können, die Entscheidung der Sache muss aber unter Berücksichtigung der Interessenlage der Parteien und der tatsächlichen Umstände erfolgen. Das Lexem „billig“ wird somit in die Rechtssprache mit der Bedeutung ‚angemessen‘, ‚fair‘ inkorporiert und impliziert im Fachausdruck „billiges Ermessen“ das Verstehen als eine Wahl zwischen mehreren Entscheidungsmöglichkeiten. In diesem Sinne kommt es bei der lexikalischen Entlehnung des Lexems zur Einengung der Lexembedeutung, die sonst in der Alltagssprache nur als schon veraltend empfunden wird. An den zitierten Beispielen (2a-d) wird in den meisten Fällen auf den Fachausdruck „zasady słuszności“ zurückgegriffen. Man bedient sich dabei des Verfahrens der Expansion, die den Explikationsgrad des Inhalts erhöhen lässt, indem durch Hinzufügungen wie „wykonywane“ (dt. ‚ausgeübt‘ → Ermessensausübung) und „zgodne z zasadami“/„według zasad“ (dt. ‚nach den Grundsätzen der Billigkeit‘) die Bezugnahme auf den Aspekt der richterlichen/behördlichen Entscheidung deutlicher wird, während der Übersetzungsvorschlag (2a) eher auf die Richtigkeit der Wertung und nicht auf den Bestimmungsberechtigten hindeuten vermag. Fachausdrücke „billiges Ermessen“ und „zasady słuszności“ (meist in Singularform → ‚Grundsatz der Billigkeit‘) überschneiden sich semantisch u.a. im Falle ihrer Auslegung im Recht der Schuldverhältnisse (vgl. § 829 BGB und Art. 417² kc). In den beiden Vorschriften wird nämlich die Billigkeitshaftung (d.h. die Ersatzpflicht bei einem verursachten Personenschaden) geregelt. Aus der rechtsvergleichenden Analyse des Wortlauts geht hervor, dass bei unerlaubten Handlungen auf ähnliche Voraussetzungen (vor allem die materielle Lage des Geschädigten) verwiesen wird, die als Billigkeitsgründe in Betracht kommen. Beide darin enthaltene Termini knüpfen schließlich an das natürliche Empfinden der Fairness an. Daher scheint die vorgeschlagene begriffliche Substitution wohl legitim zu sein.

Als letztes Beispiel für indefinite Ermessensbegriffe ist noch der Fachausdruck „unzumutbare Härte“ (3) zu besprechen. Er findet u.a. in § 1565 Abs. 2 BGB Anwendung, in dem er als Umstand für eine Scheidung der Ehe vor Ablauf des erforderlichen Trennungsjahres angesehen wird. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Vorschrift voreiligen Scheidungsentschlüssen entgegenwirken. Derjenige, der sich auf das Vorliegen des Härtefalls beruft, muss diesbezüglichen Voraussetzungen umfassend darlegen und beweisen können. Unzumutbare Härte bringt somit ein subjektives Empfinden der Partei zum Ausdruck. Die Feststellung, was als unzumutbar gelten kann, bedarf allerdings der richterlichen Prüfung. Das Gericht entscheidet dann, ob die genannten Umstände bei strenger Einhaltung der Vorschriften tatsächlich eine zu große Belastung, Ungerechtigkeit oder ein entwürdigendes Unrecht darstellen würden. Das polnische Familienrecht sieht als einen der Umstände für die Nichtzulässigkeit der Ehescheidung eine Situation vor, in der die Scheidung den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens widerspräche. Die polnische Klausel kommt hier jedoch als semantisches Äquivalent nicht in Frage, da sie auf gesellschaftlich anerkannte Werte und Ansichten rekurriert und den Aspekt der Subjektivität der Wertung nicht vermittelt. In Anbetracht dessen ist der Ausdruck der unzumutbaren Härte als ein Fall der Nulläquivalenz anzusehen, was bei der getroffenen Lexemwahl auch zum Vorschein kommt. Alle Übersetzungsvorschläge haben einen paraphrasierenden Charakter und verweisen auf

den Umstand einer Belastung, Schwierigkeit bzw. Ungerechtigkeit für die Partei. Alle heben zugleich ein für Ermessensbegriffe relevantes Element der Wertung des Intensitätsgrades eines Sachverhalts attributiv („rażący“ – dt. ‘grob’, „za daleko idący“ – dt. ‘zu weit reichend’) oder verbal („dolegliwość/trudność, której znoszenia nie można/należy wymagać” – dt. ‘eine Härte, deren Ertragen nicht erwartet werden kann/darf’) hervor und werden damit der intendierten Funktion des Ausdrucks im ursprünglichen Kontext gerecht.

Als Beispiele für normative Begriffe, deren Anwendung auf allgemeine oder rechtlich determinierte Werthaltungen und Moralvorstellungen bezogen wird, werden im Beitrag die Fachwörter „ehrloser Lebenswandel“ (4) und „ordentlicher Kaufmann“ (6) genannt. Der erste Ausdruck bezieht sich auf die Gründe für Entziehung des Pflichtteils des Abkömmlings. An dem Adjektiv „ehrlos“ wird der wertende Aspekt deutlich, wobei seine Semantik gezielt unscharf bleibt. Wie bei jedem unbestimmten Rechtsbegriff wird auch diesmal der Spielraum für Interpretations- und Entscheidungsfreiheit offen gelassen. KILIAN schlägt als Äquivalent die Formulierung „niegodny tryb życia“ (dt. ‚unanständige Lebensführung‘) vor, die m.E. mit dem Original inhaltlich übereinstimmend ist, da sie die Konnotation mit der Verhaltensweise, die gegen die Grundsätze der Sittlichkeit verstößt, evoziert. Dies entspricht auch weitgehend der Auffassung der unanständigen Lebensführung nach Art. 1008 kc, in dem die hartnäckig die Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens verletzende Handlungsweise als eine der Grundlagen für Pflichtteilentziehung vorsieht.

Einen schwierigeren Fall für den Übersetzer stellt der Fachausdruck „ordentlicher Kaufmann“ (6) dar. Er tritt u.a. in § 347 I HGB auf und greift dort kontextuell auf die Sorgfaltspflicht zurück. Das aus der Gemeinsprache übernommene Lexem wurde in der deutschen Rechtssprache durch handelsrechtliche Definierung des Kaufmanns als einer Person, die im Sinne des HGB ein Handelsgewerbe betreibt, semantisch erweitert. Im Polnischen wird das Lexem „kupiec“ nur im Sinne eines Erwerbers oder einer Person, die beruflich Handel betreibt, gebraucht. Zwischen der handelsrechtlichen Terminusauslegung und dem Anwendungsbereich des polnischen Lexems wird somit keine Äquivalenzbeziehung hergestellt. Hinzu kommt noch die adjektivische Bezeichnung, die die gebotene Handlungsweise des Kaufmanns, wenn auch unscharf, definiert. Ein Kaufmann muss nach HGB in seinen Geschäften die örtlich üblichen Gewohnheiten berücksichtigen (vgl. § 346 HGB) sowie so handeln, wie ein gewissenhafter Kaufmann des gleichen Geschäftszweiges gehandelt hätte. Das vorgeschlagene Äquivalent (6a) scheint das vorhandene Problem der begrifflichen Nulläquivalenz auf lexikalischer Ebene überwunden zu haben, indem durch Attribut „rzetelny“ (dt. ‘ordentlich’) die Verhaltensnorm adäquat bezeichnet wird. Vom semantischen Gesichtspunkt kann man jedoch nur von einem Teilerfolg der Übersetzung sprechen, da der Begriffskern (in diesem Falle die Definition des Normadressaten) dem polnischen Rezipienten aufgrund des fehlenden Äquivalents unpräzise und dadurch schwer nachvollziehbar bleibt. Bei der zweiten Lösung (6b) dagegen wird versucht, den Begriff durch Analogiebildung zu beleuchten, indem es auf ähnliches Definieren des Kaufmanns durch das deutsche und polnische HGB hingewiesen wird. Eine solche Parallelenziehung ist insofern legitim, als das polnische HGB (kodeks handlowy) vieles, darunter die Definition des Kaufmanns aus der deutschen Gesetzgebung implementiert hat. Sie hat allerdings mit der Aufhebung des polnischen HGB

(1. Januar 2001) ihre Legitimierung verloren. Abgesehen davon bleibt der Übersetzungsvorschlag auch dermaßen inadäquat, dass er den Verweis auf kaufmännische Verhaltensnorm außer Acht lässt.

Rechtsauslegung und –Vergleichung als Hilfsmittel für Übersetzer

Die übersetzungsvergleichende Analyse hat gezeigt, auf welche Probleme ein Übersetzer beim Transfer unbestimmter Rechtsbegriffe und der Interpretation der Bedeutung, die in ihren Benennungen enthalten ist, stößt. Aus der Funktionsspezifik der Rechtsbegriffe ergibt sich nämlich ihr unterschiedlicher Präzisionsgrad. Um Rechtssicherheit garantieren zu können, werden manche Begriffe von vorneherein semantisch eindeutig festgelegt. Bei anderen bleibt der Begriffsinhalt in gewissem Grade offen, damit das Recht seine Anpassungsfähigkeit bewahren und eine dynamische Zweckerfüllung der Rechtsentscheidungen gesichert werden kann. Unbestimmte Rechtsbegriffe weisen dadurch einen hohen Grad an Auslegungsbedürftigkeit auf, was einen Vergleich von Rechtsbegriffen über zwei Rechtsordnungen noch erschwert, da Begriffsbeschreibungen sich laut Interpretationsregeln voneinander unterscheiden können. Die Spannweite der Äquivalenzbeziehungen reicht von einer funktionalen Äquivalenz, über eine partielle Überschneidung bis zur begrifflichen Nulläquivalenz, wobei zu beachten ist, dass die Erreichung der absoluten Übereinstimmung im Falle unbestimmter Rechtsbegriffe aufgrund ihrer Offenheit und Unschärfe im Prinzip kaum möglich, wenn nicht auszuschließen ist.

Bei Beschreibungen indefiniter Rechtsbegriffe verwendet der Gesetzgeber zwangsläufig unscharfe Fachausdrücke, die einen weiten Interpretationsspielraum eröffnen lassen. Für den Übersetzer ergibt sich daraus die Schwierigkeit, das jeweilige Lexem entsprechend zu interpretieren, da bei fehlender Definition des Begriffs das Verstehen wesentlich erschwert wird. In einer solchen Situation soll er zu Mitteln greifen, die ihm das Verstehen erleichtern können und die selbst der Gesetzgeber für den Norminterpretieren vorgesehen hat. Gemeint sind hier in erster Linie die Auslegungsregeln, insbesondere die grammatische Auslegung, die den Bedeutungsspielraum des jeweiligen Begriffes ausleuchten. Bei der Auslegung nach dem Wortlaut wird an den allgemeinen Sprachgebrauch angeknüpft. Als Regel gilt dann im Falle, wenn eine Legaldefinition fehlt, dass man dem nicht näher bestimmten Lexem oder Ausdruck die Bedeutung aus der Gemeinsprache zuschreibt. Die Praxis zeigt, dass dies bei unbestimmten Fachwörtern oft nicht ausreichend oder verwirrend sein kann. Dann sehen die Auslegungsregeln vor, dass die Interpretationsaufgabe in der kontextuellen Ermittlung des gemeinten Wortsinnes mithilfe von Sprachlexikon besteht (vgl. ZIELIŃSKI 2012:226–7). Bei der Kontexterläuterung kann sich insbesondere die teleologische Auslegung als hilfreich erweisen, denn sie dient dazu, die Bedeutung des Gesetzes und darin gebrauchter Fachausdrücke im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Gesetzesregelung festzulegen. Dabei werden also u.a. die soziale Kontexteinbettung und Moralnormen berücksichtigt.

Als weiteres unentbehrliches Hilfsmittel fungiert schließlich die funktionale Rechtsvergleichung, die sich auf das Herstellen von Beziehungen zwischen Begriffen der

einzelnen Rechtsordnungen im Hinblick auf die Funktion der Norm, deren Bestandteil sie darstellen, konzentriert. Aufgrund des Rechtsvergleichs kann der Übersetzer ermitteln, welche Begriffe und Termini in der Rechtsordnung des jeweiligen Landes in einem bestimmten Zusammenhang zur Anwendung kommen, um anschließend im gegebenen Fall eine entsprechende Übersetzungslösung vorzuschlagen. Ihm stehen dabei situationsabhängig (u.a. unter Berücksichtigung solcher Faktoren wie Reichweite der begrifflichen Asymmetrie oder Volumen lexikalischer Bestände) solche Verfahren wie wörtliche Übersetzung, Paraphrasierung (meist mit explikativem Charakter) oder die Beibehaltung des fremden Terminus (z.B. durch Lehnübersetzung) zur Verfügung. Als zusätzliches Hilfsverfahren kann auch ein Verweis auf eine bestimmte Rechtsvorschrift, in der ein Terminus auftritt, gelten, da er den Gebrauchskontext und damit die Bedeutung präzisieren lässt, was als besonders wichtig bei Fachwörterbüchern erscheint, die Fachtermini üblicherweise ohne Kontextangabe vermitteln.

Abschließend lässt sich aufgrund analysierter deutscher und polnischer Beispiele für unbestimmte Rechtsbegriffe noch feststellen, dass das Problematischste für den Übersetzer nicht die gebrauchte Lexik selbst, die überwiegend allgemeinsprachlich ist, sondern wegen ihrer Unschärfe die Ungewissheit bezüglich semantischer Treffsicherheit der Übersetzung ist, was beispielsweise bei Fragestellung danach, auf welche außerrechtlichen Normen ein Begriff rekurriert und nach der Kulturspezifik von Verhaltensnormen, Wertvorstellungen und Wertungen, deutlich wird.

Literatur

- BANASZAK, Bogusław (2005): *Rechts- und Wirtschaftswörterbuch. Deutsch-Polnisch*. Warszawa.
- BANASZAK, Bogusław (2008): *Słownik prawa i gospodarki. Polsko-Niemiecki* [Rechts- und Wirtschaftswörterbuch. Polnisch-Deutsch]. Warszawa.
- BGB = *Bürgerliches Gesetzbuch* (2002), 52. Auflage. München.
- ENGISCH, Karl (1983): *Einführung in das juristische Denken*. Stuttgart.
- GAJDA, Stanisław (1976): Specyfika terminologii naukowo-technicznej z językoznawczego punktu widzenia [Spezifik der wissenschaftlich-technischen Terminologie vom sprachwissenschaftlichen Standpunkt]. In: FRANKIEWICZ, Tadeusz (Hg.) (1976): *Problemy badawcze terminologii naukowo-technicznej* [Forschungsprobleme bei der wissenschaftlich-technischen Terminologie]. Wrocław, 15–27.
- GAJDA, Stanisław (1990): *Wprowadzenie do teorii terminu* [Einführung in die Terminustheorie]. Opole.
- GRUCZA, Franciszek (1991): Terminologia. Jej przedmiot, status i znaczenie [Terminologielehre. Ihr Gegenstand, Status und ihre Bedeutung]. In: GRUCZA, Franciszek (Hg.) (1991): *Teoretyczne podstawy terminologii* [Theoretische Grundlagen der Terminologielehre]. Wrocław, 11–44.
- Handelsgesetzbuch*. URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/hgb> [Zugriff am 10.04.2013].
- HEIDENHAIN, Stephan (2000): *Das Verbraucherschutzrecht in Polen und der Europäischen Union. Eine Untersuchung anhand der Problematik der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)*. Berlin, Heidelberg, New York.
- JAHR, Silke (1993): *Das Fachwort in der kognitiven und sprachlichen Repräsentation*. Essen.
- kc = *Kodeks cywilny* [Zivilgesetzbuch] (2000), 11. Aufl. Warszawa.

- KIENAPEL, Diethelm (1991): *Strafrecht. Allgemeiner Teil*. Wien.
- KILIAN, Alina (1996): *Słownik języka prawniczego i ekonomicznego. Niemiecko-Polski* [Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache. Deutsch-polnisch]. Warszawa.
- KILIAN, Alina (2009): *Słownik języka prawniczego i ekonomicznego. Niemiecko-Polski* [Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache. Deutsch-polnisch]. Warszawa.
- KIRCHOFF, Paul (1987): *Die Bestimmtheit und Offenheit der Rechtssprache*. Berlin, New York.
- KOZIEJA-DACHTERSKA, Agnieszka (2006): *Großwörterbuch der Wirtschafts- und Rechtssprache. Deutsch-Polnisch Band I*. Warszawa.
- LESZCZYŃSKI, Leszek (1986): *Klauzule generalne w stosowaniu prawa* [Generalklauseln in der Rechtsanwendung]. Lublin.
- MÜLLER-TOCHTERMANN, Helmut (1959): Struktur der deutschen Rechtssprache. In: *Muttersprache* 69 (1), 84–92.
- PINKAL, Manfred (1980): Semantische Vagheit: Phänomene und Theorien. Teil I. In: *Linguistische Berichte* 70, 1–26.
- PINKAL, Manfred (1985): *Logik und Lexikon. Die Semantik des Unbestimmten*. Berlin, New York.
- PISZKO, Robert (2001): Klauzule generalne, odesłania, luzy decyzyjne [Generalklauseln, Verweise, Entscheidungsfreiheit]. In: *Ruch prawniczy, ekonomiczny i socjologiczny*, Heft 1–2, 221–232.
- REINART, Sylvia (1993): *Terminologie und Einzelsprache*. Frankfurt/M.
- SANDRINI, Peter (1996): *Terminologiarbeit im Recht. Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Wien.
- SEIBICKE, Wilfried (1959): Fachsprache und Gemeinsprache. In: HAHN, Walther von (Hg.) (1981): *Fachsprachen*. Darmstadt, 40–66.
- SIEWERT, Katarzyna (2010): *Semantische Analyse juristischer Fachwörter am Beispiel der Terminologie des Handelsrechts. Eine deutsch-polnische kontrastive Studie*. Bydgoszcz.
- SKIBICKI, Waclaw (1990): *Słownik terminologii prawniczej i ekonomicznej: niemiecko-polski* [Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache: Deutsch-polnisch]. Warszawa.
- ZGB = *Zivilgesetzbuch* (2005). In: *Polnische Wirtschaftsgesetze* (2005). Übersetzt von Dr. Alexander Lane. Warszawa, 1–227.
- ZIELIŃSKI, Maciej (2012): *Wykładnia prawa. Zasady, reguły, wskazówki* [Rechtsauslegung. Grundsätze, Regeln, Hinweise]. Warszawa.
- ŻURAWIK, Artur (2009): *Klauzula generalna „dobrych obyczajów” – ujęcie teoretyczne* [Die Generalklausel der „guten Sitten” – theoretischer Ansatz]. In: *Ruch prawniczy, ekonomiczny i socjologiczny*, Heft 1, 35–51.